

Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Freiligrathstraße in Lindenthal e.V., in der von der Mitgliederversammlung vom 26. April 1995 verabschiedeten Neufassung mit Änderung vom 27. Mai 2004, mit Änderungen vom 24. September 2008, mit Änderungen vom 22.09.2010, mit Änderungen vom 15.11.2018, mit Änderungen vom 27.11.2023, mit Änderungen vom 18.11.2024.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen

"Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule
Freiligrathstraße in Lindenthal e.V."

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter Nr. 8762 eingetragen worden.

Der Sitz des Vereins ist Köln.

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1.08.d. J. bis 31.07. d. J.)

§ 2

Zweck

Die Aufgabe des Vereins besteht darin,

1. die Schule zu unterstützen und über den Rahmen der Etatmittel hinaus bei der Durchführung ihrer erzieherischen Aufgaben zu fördern,
2. bedürftigen Schülern die Teilnahme an Schulveranstaltungen zu ermöglichen,

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale (§3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) sind unschädlich. Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit tatsächlich entstanden sind. Gleiches gilt für vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder.

§ 3

Finanzierung

Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge, die am Beginn der 2.Hälfte des Geschäftsjahres (1.Quartal d.KJ) fällig werden,
2. Spenden oder Zuwendungen.

Die Mindesthöhe des Jahres-Mitgliedbeitrags beträgt zurzeit **€ 15,00**. Eine Änderung dieser Mindesthöhe kann durch einfache Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Befreiung vom Mitgliederbeitrag ist in einzelnen Fällen möglich.

§ 4

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird der Aufnahmeantrag vom Vorstand abgelehnt, so beschließt die Mitgliederversammlung über das Aufnahmegesuch. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Personen, die sich um die Schule besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

1. schriftliche Austrittserklärung,
2. Ausschluss,
3. bei Tod eines Mitglieds.

Der Austritt kann mit Frist eines Monats zum Schuljahresende erklärt werden.

Der Ausschluss kann vom Vorstand erklärt werden,

1. wenn ein Mitglied seinen Jahresbeitrag 3 Monate nach Jahresende trotz Mahnung nicht bezahlt hat,
2. wenn ein Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwider handelt.

Das ausgeschlossene Mitglied kann eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung verlangen.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

1. die Wahl und Abberufung des Vorstands,
2. die Genehmigung des vom Vorstand jährlich vorzutragenden Geschäftsberichts und nach Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer die Entlastung des Vorstands,
3. die Wahl von 2 Rechnungsprüfern,
4. Satzungsänderungen,
5. Auflösung des Vereins,
6. die ihr an anderer Stelle dieser Satzung übertragenen Angelegenheiten.

§ 8

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Tagesordnung hat auf jeden Fall die Punkte 1. bis 3. des § 7 zu enthalten.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstands, müssen aber dann einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 7 Tagen mit Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung zu erfolgen. Tagesordnungspunkte, deren Behandlung 10 % der Mitglieder schriftlich beantragen, müssen in der nächsten Mitgliederversammlung, zu der eingeladen wird, behandelt werden. Selbstverständlich kann auch auf der Mitgliederversammlung über Anträge zur Tagesordnung beschlossen werden.

Anträge auf Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern außer durch Einladung zur Mitgliederversammlung mittels einer weiteren besonderen schriftlichen Benachrichtigung mit dreiwöchiger Frist angekündigt werden.

§ 9

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Sind in der Mitgliederversammlung weniger als ein Fünftel der Mitglieder anwesend, so ist die Mitgliederversammlung dann beschlussunfähig, wenn durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so beruft der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung ein, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschlüsse fassen kann.

§ 10

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Mitglieder können auf Anfrage hin eine Kopie davon erhalten.

§ 11

Vorstand

Der Vorstand besteht aus

der/dem Vorsitzenden*in
der/dem Schatzmeister*in (zugleich stellvertretender Vorsitzender)
der/dem Schriftführer*in
sowie bis zu 4 weiteren Mitgliedern (Beisitzer*innen)

Der Vorstand wird von der Mehrheit der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **3 Jahren** gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Dem Vorstand gehören ferner an

der/die jeweilige Schulpflegschaftsvorsitzende/r sowie
die Schulleitung.

Sollte die Schulleitung die Mitgliedschaft im Vorstand nicht annehmen, wählen die Lehrer der Schule aus dem Lehrerkollegium das Vorstandsmitglied. Scheidet der Vorsitzende, der Schriftführer oder der Schatzmeister aus, so ist der Vorstand befugt, eines seiner "weiteren Mitglieder" bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit den Aufgaben des Ausgeschiedenen zu betrauen. Die Mitgliederversammlung kann jedoch den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder vorzeitig abberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Vorstand erledigt die Geschäfte des Vereins, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Insbesondere obliegt dem Vorstand die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen im Sinne des § 2 der Satzung. Vor dieser Beschlussfassung hört der Vorstand die Schulleitung und den Vorsitzenden der Schulpflegschaft.

Der Verein wird rechtsverbindlich im Sinne des § 26, Abs. 2 BGB durch den Vorsitzenden in Gemeinschaft mit dem Schatzmeister vertreten.

Jedes Vorstandsmitglied nimmt seine Aufgaben bis zur Wahl eines Nachfolgers wahr. Aufgabe des Vorsitzenden ist es, die Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten.

§12

Rechnungsprüfer

Die zwei gewählten Rechnungsprüfer prüfen jährlich die Kasse und den Rechnungsabschluss des jeweiligen Schuljahres.

§ 13

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins soll das Vermögen zweckgebunden der Stadt Köln als Träger der Schule zugewendet werden mit der Verpflichtung, dieses Geld für die GGS Freiligrathstrasse im Sinne des Satzungszweckes des bisherigen Fördervereins der GGS einzusetzen.

Köln, den 18.11.2024

Christiane Specht-Schäfer *Joel Wirth* *Andreas Pichler*

Vorsitzende*

Schatzmeister*in Schriftführer*in